

## **Richtlinien FLB-Stelle Baselland und FLB-Leistungen im Detail**

Stand 01.09.2021

**Mit drücken der Tasten Ctrl. und linke Maustaste kann das Thema direkt aus dem Inhaltsverzeichnis gewählt werden.**

Allgemeines zu FLB	2
Abläufe / Aufgaben	2
Wie beantragen	2
Registrierung	3
Rückfragen und Auskünfte	3
Leistungslimiten	4
Bezahlte Rechnungen	4
Leistungen aus dem Ausland	4
Eigenleistung	4
Ausgabenbelege	5
Rückerstattungen	5
FLB-Leistungen im Detail	6
FLB-Gesuche sind erst ab einem Gesuchsbetrag von Fr. 300.00 möglich.	6
Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen	6
Brillenfinanzierung	6
Ferien	6
Fernsehgerät	6
Fitnessabonnement	7
FLB und Sozialhilfe	7
Haushaltgegenstände	7
Heiz- und Nebenkosten	7
Hilfsmittel bis Fr. 10'000.00	7
Hilfsmittel und bauliche Massnahmen ab Fr. 10'000.00	7
Hilfsmittel für EU-Bürger	8
Kleider	8
Mietzinsdepot	9
Möbel	9
Erstmöblierung	9
Bett und Einlegerahmen	9
Matratze	11
PC / Laptop	11
U-Abo	11
Umzugskosten	11
Zahnkosten EL-Bezüger/in	11
Zahnkosten / Krankheitskosten nicht EL-Bezüger/in	11

## **Allgemeines zu FLB**

Mit finanzieller Direkthilfe können Menschen mit einer Behinderung in Notlagen mit Beiträgen aus den Bundesgeldern „Finanzielle Leistungen an Menschen mit Behinderung FLB“ unterstützt werden.

Diese Gelder erhält Pro Infirmis aufgrund des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur treuhänderischen Verwaltung und Verteilung.

Im Kanton Baselland erbringt die Stiftung Mosaik als Partnerorganisation von Pro Infirmis diese Dienstleistung.

**Für wen, wofür und wieviel entnehmen Sie bitte dem separaten Dokument der Pro Infirmis „FLB auf einen Blick“.**

## **Abläufe / Aufgaben**

FLB-Gesuche können nur durch einen Sozialdienst oder eine spezialisierte Beratungsstelle (Sozialarbeiter/in) eingereicht werden. Die Klient/innen können nicht selber Gesuche einreichen.

### **Aufgaben der abklärenden Stelle**

- Prüfen, ob persönliche Voraussetzungen gegeben sind
- Abklärung der finanziellen Situation („Bedürftigkeit“) - Budget erstellen
- Abklären, ob Massnahme einfach und zweckmässig ist
- Beurteilung der Situation und Antragstellung auf speziellem Formular

### **Aufgaben der FLB-Stelle**

- Prüfen der eingereichten Unterlagen (Ansprüche, Vollständigkeit der Unterlagen, allenfalls Einfordern weiterer Unterlagen)
- Entscheid fällen
- Schriftliche Mitteilung (Entscheid) von FLB-Stelle an abklärende Stelle
- Auszahlung bei positivem Entscheid

## **Wie beantragen**

Die Gesuche können nur durch qualifizierte Sozialberatungsfachstellen eingereicht werden. Dafür steht von Pro Infirmis ein Onlineportal zur Verfügung. Beim Onlineportal muss sich die Stelle zuerst registrieren lassen damit Gesuche gestellt werden können.

## **Registrierung**

Für den Kanton Baselland ist die Stiftung Mosaik zuständig, welche die FLB-Stelle Baselland führt.

Bitte bestellen wenden Sie sich an die folgende Mailadresse [bl.flb@stiftungmosaik.ch](mailto:bl.flb@stiftungmosaik.ch) oder telefonisch bei der Sachbearbeiterin der FLB-Stelle Baselland. Wir stellen Ihnen dann die Registrierungsdaten zu.

## **Rückfragen und Auskünfte**

**Die FLB-Stelle kann nicht selber durch die Gesuchstellerin oder Gesuchsteller angegangen werden. Der Kontakt läuft nur via Fachstellen (abklärende Stelle).**

### **Leiter FLB-Stelle BL**

Herr Axel Kientz  
058 775 28 10  
[axel.kientz@stiftungmosaik.ch](mailto:axel.kientz@stiftungmosaik.ch)

### **Sachbearbeiterin FLB-Stelle BL**

Frau Brigitte Schürpf  
058 775 28 18 oder 00  
[bl.flb@stiftungmosaik.ch](mailto:bl.flb@stiftungmosaik.ch)

## **Leistungslimiten**

Über FLB werden nur Beiträge an Leistungen gewährt, die einfach und zweckmässig sind. An Leistungen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, werden grundsätzlich keine Beiträge geleistet auch keine Teilzahlungen.

Für bestimmte Leistungen bestehen Leistungslimiten. Diese sind aufgeführt unter FLB-Leistungen im Detail.

Besteht eine Leistungslimite muss die Leistung maximal zu diesem Betrag bezogen werden, bzw. ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Die Leistungslimite kann nicht als Teilbetrag angerechnet werden.

Beispiel:

Für einen Fernseher besteht eine Limite von max. Fr. 500.00. Es kann nicht ein teureres Gerät angeschafft und Fr. 500.00 angerechnet werden. Es muss ein Kostenvoranschlag von max. Fr. 500.00 eingereicht werden. Wird trotzdem ein teureres Gerät gekauft, muss Fr. 500.00 an die FLB zurückbezahlt werden.

## **Bezahlte Rechnungen**

Es sind in der Regel keine Beiträge an bereits bezahlte Rechnungen möglich.

## **Leistungen aus dem Ausland**

An Leistungen, welche im Ausland bezogen wurden oder ein Kostenvoranschlag vorliegt, kann sich die FLB-Stelle nicht beteiligen.

## **Eigenleistung**

In der Regel wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. Die Eigenleistung soll mind. 10 % betragen.

Ein Verzicht auf Eigenleistung ist immer zu begründen und kann nur in Zusammenhang mit einer grossen Bedürftigkeit gewährt werden. Das effektive Vermögen soll angemessen berücksichtigt werden. Wird der Verzicht nicht begründet wird der Gesuchsbetrag entsprechend angepasst (minus 10 %).

### **Ausgabenbelege**

Oft werden Gesuche aufgrund von Offerten bewilligt. Auf dem Entscheid wird aufgeführt, welche Ausgabenbelege nach Kauf der Leistungen bei der FLB-Stelle bis wann eingereicht werden müssen.

Die abklärende Stelle ist grundsätzlich für die Einreichung der Belege verantwortlich.

Sollten trotz Mahnschreiben die Belege bei der FLB-Stelle nicht eintreffen, sind keine weiteren FLB-Leistungen mehr möglich.

Wenn andere Leistungen als beantragt bezogen wurden, muss der Betrag an die FLB-Stelle zurückbezahlt werden. Dies gilt auch bei Leistungen mit Leistungslimiten, falls der FLB-Beitrag nachträglich nur als Teilbetrag eingesetzt wurde.

### **Rückerstattungen**

Besteht ein Differenzbetrag vom ausbezahlten FLB-Betrag zu den effektiven Auslagen, wird die FLB-Stelle den Differenzbetrag zurückfordern.

Die FLB-Stelle behält sich das Recht, geleistete Unterstützung ganz oder teilweise zurückzufordern, falls der Gesuchsteller falsche Angaben über seine Verhältnisse gemacht hat.

## FLB-Leistungen im Detail

FLB-Gesuche sind erst ab einem Gesuchsbetrag von Fr. 300.00 möglich.

<b>Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen</b>	Grundsätzlich sind hierfür die kommunalen Sozialhilfebehörden zuständig. FLB kann keine Beiträge leisten.
<b>Brillenfinanzierung</b>	<p>Leistungen an eine Brille (Gestell und/oder Gläser) sind via FLB möglich.</p> <p><b>Leistungsmitte:</b> <b>Komplette Brille (Gläser und Gestell und sonstige Dienstleistungen, wie Anpassungskosten etc.)</b> <b>Fr. 850.00 bis maximal Fr. 1'000.00</b></p> <p><b>Leistungsmitte bei Brillengestell:</b> Beim Brillengestell kann maximal ein Gestell für Fr. 250.00 via FLB finanziert werden. Die Limite gilt auch wenn eine komplette Brille beantragt wird. Höhere Kosten gelten als Eigenleistung.</p> <p><b>Krankenkassenbeitrag:</b> Es ist zu klären ob Klient/in eine Zusatzversicherung (VVG) hat und Leistungen daraus möglich sind.</p> <p><b>Im Begründungsteil</b> beim Gesuch muss erwähnt werden, dass die Krankenkassenbeteiligung abgeklärt wurde und der Betrag muss bei Gesuchsstellung in Abzug gebracht werden.</p> <p><b>Vergünstigungen:</b> Durch eine Vereinbarung zwischen Helsana und McOptik profitieren die Versicherten von Rabatten beim Kauf von Korrekturbrillen.</p>
<b>Ferien</b>	<p>Ferienbeiträge sind max. bis Fr.1'500.00 pro Jahr möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zur Entlastung von Angehörigen</li><li>• Ferien mit der Wohngruppe</li><li>• Klient/in lebt in einer Institution und hat nur das Taschengeld zur Verfügung.</li></ul> <p>Für Reisen ins Heimatland können keine Leistungen gesprochen werden.</p>
<b>Fernsehgerät</b>	<p>In der Regel sind im Lebensbedarf der EL dafür Ausgaben eingerechnet.</p> <p>FLB-Leistungen sind in gut begründeten Fällen möglich. Es muss vor allem begründet sein, warum der Gegenstand nicht selber angespart werden konnte.</p> <p>Leistungsmitte max. Fr. 500.00</p>

<p><b>Fitnessabonnement</b></p>	<p>Kostenübernahme an ein Fitnessabonnement von maximal Fr. 1'000.00/Jahr möglich. Ab 2. Jahr wird eine Eigenleistung von mind. 20 % vorausgesetzt.</p> <p><b>Folgendes muss geklärt sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine ärztliche Bestätigung muss dem Gesuch beigelegt werden.</li> <li>• Krankenkassenbeitrag ist abzuklären und entsprechend beim Gesuch in Abzug gebracht werden. Ebenso muss im Begründungsteil erwähnt werden, dass Krankenkassenbeteiligung abgeklärt wurde und entsprechend die Beteiligung.</li> </ul>
<p><b>FLB und Sozialhilfe</b></p>	<p>FLB-Leistungen sind grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. In erster Linie ist aber die Sozialhilfe zuständig. Subsidiär und bei Vorliegen eines ablehnenden Entscheides kann die FLB-Stelle angegangen werden.</p>
<p><b>Haushaltgegenstände</b></p>	<p>In der Regel sind im Lebensbedarf der EL dafür Ausgaben eingerechnet.</p> <p>FLB-Leistungen sind in gut begründeten Fällen möglich. Es muss vor allem begründet sein, warum der Gegenstand nicht selber angespart werden konnte.</p>
<p><b>Heiz- und Nebenkosten</b></p>	<p>Gehören zum gewöhnlichen Lebensbedarf. Eine Übernahme ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen und einmalig möglich.</p>
<p><b>Hilfsmittel bis Fr. 10'000.00</b></p>	<p>Das Hilfsmittel muss einfach und zweckmässig sein.</p> <p>Durch die Abklärungsstelle muss abgeklärt sein, ob ein Hilfsmittel vom IV-Depot (geführt durch <a href="http://www.sahb.ch">www.sahb.ch</a>) angekauft werden kann. Wenn nicht, muss dies im Begründungsteil erwähnt sein.</p> <p><b>Hilfsmittel ab einem Betrag von Fr. 1'000.00</b>, welche durch die FLB-Stelle finanziert werden und die durch eine andere Person wieder verwendet werden könnten, müssen mit einer <b>Rückerstattungsverpflichtung</b> eingereicht werden.</p> <p>Das Hilfsmittel muss dann rückerstattet werden, wenn es durch die behinderte Person nicht mehr benützt werden kann.</p> <p>Für die Rückerstattungsverpflichtung steht ein separates Beiblatt beim FLB-Gesuchsformular zur Verfügung. Dieses muss durch die Abklärungsstelle ausgefüllt und von der Gesuchsteller/in unterschrieben werden. Die Rückerstattungsverpflichtung muss zusammen mit dem ordentlichen Gesuch an die FLB-Stelle eingereicht.</p>
<p><b>Hilfsmittel und bauliche Massnahmen ab Fr. 10'000.00</b></p>	<p>Das Hilfsmittel muss einfach und zweckmässig sein.</p> <p>Durch die Abklärungsstelle muss abgeklärt sein, ob ein Hilfsmittel vom IV-Depot (geführt durch <a href="http://www.sahb.ch">www.sahb.ch</a>) angekauft werden kann. Wenn nicht, muss dies im Begründungsteil erwähnt sein.</p> <p>Bei Hilfsmitteln ab einem Betrag von Fr. 10'000.00 wird vom SAHB-</p>

	<p>Hilfsmittel Zentrum beurteilt, ob das gewünschte Hilfsmittel einfach, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Die SAHB prüft dabei prioritär, ob die Versorgung (auch typähnlich) über eine Abgabe aus dem IV-Depot erfolgen kann. Im positiven Fall unterbreitet SAHB dem Gesuchsteller eine Offerte.</p> <p>Vorgehen Abklärungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Abklärungsstelle stellt das FLB-Gesuch (inkl. Rückerstattungsverpflichtung) und legt die Offerte des Hilfsmittels bei.</li></ul> <p>Rückerstattungsverpflichtung: Hilfsmittel welche durch die FLB-Stelle finanziert werden und die durch eine andere Person wieder verwendet werden könnten, müssen mit einer Rückerstattungsverpflichtung eingereicht werden.</p> <p>Für die Rückerstattungsverpflichtung steht ein separates Beiblatt zum FLB-Gesuchsformular zur Verfügung. Dieses muss durch die Abklärungsstelle ausgefüllt und von der GesuchstellerIn unterschrieben werden. Die Rückerstattungsverpflichtung muss zusammen mit dem ordentlichen Gesuch an die FLB-Stelle eingereicht.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• FLB-Stelle Baselland reicht die Offerte der SAHB ein. Die SAHB gibt Beurteilung ab.</li><li>• FLB-Stelle Baselland entscheidet aufgrund der Beurteilung der SAHB oder leitet das Gesuch an FLB-Schweiz zur Entscheidung.</li></ul>
<b>Hilfsmittel für EU-Bürger</b>	<p>Wenn die Person behindert in die Schweiz eingereist und aus dem EU-Raum ist, muss die IV-Stelle die Kosten für Hilfsmittel übernehmen. Gemäss Bilateralen Abkommen 2</p>
<b>Kleider</b>	<p>Beiträge an Kleider sind via FLB nicht möglich. Sie gehören zum gewöhnlichen Lebensbedarf und sind bei der EL im Lebensbedarf eingerechnet.</p> <p>Entstehen durch die Behinderung Mehrkosten für Kleider, sind Leistungen möglich.</p> <p>Gesuche betreffend Kleider können z. B. an die Winterhilfe gestellt werden. Winterhilfe Baselland <a href="http://www.winterhilfe.ch">www.winterhilfe.ch</a></p>



<b>Mietzinsdepot</b>	<p><b>Vorabklärungen:</b> Zuerst ist abzuklären, ob die Mietkaution via Stiftung Edith Maryon möglich ist. Stiftung Edith Maryon / <a href="http://www.maryon.ch">www.maryon.ch</a> Der Bürgschaftsantrag kann direkt heruntergeladen werden</p> <p>Wenn dies nicht der Fall ist oder die Vermieterschaft eine Bürgschaft ablehnt, sind FLB-Leistungen möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ein FLB-Beitrag ist nur einmalig möglich</b></li><li>• <b>Bis zu einem Betrag von 3 Monatsmieten</b></li></ul> <p><b>Vorgehen bei FLB-Gesuch:</b> Im Begründungsteil ist zu erwähnen, warum Edith Maryon Stiftung nicht möglich ist.</p> <p>Die FLB-Stelle führt keine Mietkautionskonti. Die Auszahlung der Mietkaution erfolgt an die einreichende Stelle oder an Klient/in.</p>				
<b>Möbel</b>	<p>In der Regel sind im Lebensbedarf der EL dafür Ausgaben einberechnet.</p> <p>FLB-Leistungen sind in gut begründeten Fällen möglich. Es muss vor allem begründet sein, warum die Anschaffung nicht selber angespart werden konnte.</p> <p>Der Aspekt einfach und zweckmässig muss berücksichtigt werden.</p> <p>Es muss in jedem Fall ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Leistungen müssen in der Schweiz bezogen werden.</p>				
<b>Erstmöblierung</b>	<p>Eine Offerte mit den benötigten Möbel muss eingereicht werden unter dem Aspekt einfach und zweckmässig.</p> <p>Es besteht folgende maximale Leistungslimite:</p> <table data-bbox="611 1435 1406 1496"><tr><td><b>bei einem 1 Personenhaushalt</b></td><td><b>max. Fr. 3'000.00</b></td></tr><tr><td><b>bei einem Mehrpersonenhaushalt</b></td><td><b>max. Fr. 4'000.00</b></td></tr></table> <p>Innerhalb der nächsten 5 Jahre sind keine weiteren Leistungen an Möbel mehr möglich.</p> <p>Die Möbel müssen in der Schweiz gekauft werden. Quittungen (bzw. Offerten) aus dem Ausland können nicht akzeptiert werden.</p>	<b>bei einem 1 Personenhaushalt</b>	<b>max. Fr. 3'000.00</b>	<b>bei einem Mehrpersonenhaushalt</b>	<b>max. Fr. 4'000.00</b>
<b>bei einem 1 Personenhaushalt</b>	<b>max. Fr. 3'000.00</b>				
<b>bei einem Mehrpersonenhaushalt</b>	<b>max. Fr. 4'000.00</b>				
<b>Bett und Einlegerahmen</b>	<p>In der Regel sind im Lebensbedarf der EL dafür Ausgaben einberechnet. Es muss begründet sein, warum die Ausgabe selber nicht angespart werden konnte.</p> <p>Zudem ist zuerst zu klären ob via Winterhilfe Baselland Betten bezogen werden können. <a href="http://www.winterhilfe.ch">www.winterhilfe.ch</a></p> <p>Sofern ein FLB-Gesuch gestellt wird, ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Einzelpersonen werden in der Regel Betten 90 x 200 finanziert.</li></ul>				

- In Ausnahmefällen sind situationsbedingt Betten bis max 140 x 200 möglich.

Leistungsmitte von max. Fr. 750.00 (Bett und Einlegerahmen)

Wenn ein grösseres Bett beantragt wird, muss die Hälfte des Betrages als Eigenleistung übernommen werden.

Leistungsmitte für die Hälfte der Kosten ist auch hier max. Fr. 750.00 (Bett und Einlegerahmen)

<p><b>Matratze</b></p>	<p>In der Regel sind im Lebensbedarf der EL dafür Ausgaben einberechnet. Es muss begründet sein, warum die Ausgabe selber nicht angespart werden konnte Es ist zuerst zu klären ob via Winterhilfe Baselland die Matratze bezogen werden können. <a href="http://www.winterhilfe.ch">www.winterhilfe.ch</a></p> <p>Sofern ein FLB-Gesuch gestellt wird, ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Einzelpersonen werden in der Regel Matratzen von 90 x 200 finanziert.</li> <li>• In Ausnahmefällen Matratzen bis max 140 x 200 möglich</li> </ul> <p>Leistungsmitte von max. Fr. 750.00</p> <p>Bei grösseren Betten muss die zweite Matratze oder die Hälfte des Betrages als Eigenleistung übernommen werden. Auch bei grösseren Betten gilt eine Leistungsmitte von max. Fr. 750.00 (für 1 Matratze oder Betragshälfte)</p>
<p><b>PC / Laptop</b></p>	<p>FLB-Leistungen sind in begründeten Fällen möglich. Leistungsmitte: PC / Laptop alleine Fr. 750.00 PC, MS Office und Drucker zusammen Fr. 1'000.00</p>
<p><b>U-Abo</b></p>	<p>Bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern gehören die Kosten für das U-Abo zum EL-Lebensbedarf.</p> <p>Keine Kostenübernahme durch die FLB möglich.</p> <p>Für Personen, welche in einer Institution leben und nur ein Sackgeld zur Verfügung steht, ist eine Übernahme in begründeten Fällen möglich</p>
<p><b>Umzugskosten</b></p>	<p>Leistungen sind möglich, sofern ein Umzug aus behinderungsbedingten Gründen nicht selber gemacht werden kann und kein Beziehungsnetz vorhanden ist. Grundvoraussetzung ist, dass die Ware selber eingepackt wird, ausser es ist aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich.</p> <p>Bei den Offerten muss ausgewiesen sein, dass die Ware selber eingepackt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.</li> <li>• Bei Kosten von mehr als Fr. 3'000.00 müssen mind. 2 Offerten vorliegen.</li> </ul>
<p><b>Zahnkosten EL-Bezüger/in</b></p>	<p>An Personen, die Anspruch auf EL haben, können keine Beiträge an Zahnbehandlungen gewährt werden.</p>
<p><b>Zahnkosten / Krankheitskosten nicht EL-Bezüger/in</b></p>	<p>Bei nicht EL-Bezüger/innen ist der Krankenkassenbeitrag abzuklären.</p> <p>Gesuche können nur mit eine Kostenvoranschlag gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die zahnärztliche Behandlung einfach und zweckmässig ist und gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV CHF1.0 abgerechnet wird.</p>

Zudem ist folgendes abzuklären:

Sollte Klient/in knapp über EL Einnahmenüberschuss sein, könnten auch diese Kosten bei der EL geltend gemacht werden. Es können bei der EL Krankheitskosten geltend gemacht werden, sobald die Krankheitskosten höher sind, als der jährliche Einnahmenüberschuss.

z. B. liegt der Einnahmenüberschuss bei Fr. 2'000.00 und die Zahnbehandlung kostet Fr. 2'800.00 muss Klient/in Fr. 2'000.00 selber bezahlen und Fr. 800.00 würde EL übernehmen.

Klient/in sollte im allgemeinen bei knappem Einnahmenüberschuss alle Gesundheitskosten der EL einreichen. Diese werden dann pro Jahr aufsummiert.

**Zahnarztkosten ab Fr. 3'000.00**

Bei Kosten ab Fr. 3'000.00 schickt die FLB-Stelle den Kostenvorschlag zuerst an den FLB-Vertrauenszahnarzt. Gemäss diesem Bericht entscheidet dann die FLB-Stelle über die Kostenbeteiligung.